

## Kurztitel

Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

### Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 116/2022

# **Typ**

V

# **§/Artikel/Anlage**

§ 1

#### Inkrafttretensdatum

21.09.2022

#### Index

50/01 Gewerbeordnung

### **Text**

# Zugangsvoraussetzungen

- **§ 1.** Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) als erfüllt anzusehen:
  - 1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums (Bachelor Professional: "BPr") im Bereich Psychosoziale Beratung, dessen Inhalt dem Ausbildungscurriculum für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß **Anlage 1** entspricht oder
  - 2. Zeugnisse über
    - a) den erfolgreichen Abschluss einer Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung nach § 2 Abs. 1 Z 3 Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, und
    - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 600 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil des unter lit. a genannten Ausbildungsganges waren, oder
  - Zeugnisse über
    - a) den erfolgreichen Abschluss der Akademie für Sozialarbeit, des Fachhochschullehrganges für Soziale Arbeit oder des Universitätsstudiums Soziale Arbeit und
    - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 762,5 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder
  - 4. Zeugnisse über
    - a) den erfolgreichen Abschluss einer pädagogischen, berufspädagogischen, religionspädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungsanstalt oder Studienrichtung und
    - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 2725 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder
  - 5. Zeugnisse über
    - a) den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Psychologie und

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2



- b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 1975 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil des unter lit. a genannten Ausbildungsganges waren oder
- 6. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, und
  - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 2225 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder
- 7. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Studienrichtung oder eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges in den Fachbereichen Gesundheit, Pflege, Medizin, Pädagogik, Soziales oder Theologie und
  - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 3750 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, oder
- 8. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums und
  - b) die erfolgreiche Absolvierung der Module des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung gemäß **Anlage 2** im Ausmaß von 1412,5 Zeitstunden, sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil des unter lit. a genannten Ausbildungsganges waren, oder
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Beruf der Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, oder
- 10. Zeugnisse über
  - a) die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß **Anlage 1**, wobei Berufserfahrungen auf Basis von Lernergebnissen (über Validierung) angerechnet werden und
  - b) die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

### **Schlagworte**

Physiotherapeut, Lebensberatung, Eheberatung, Lebensberatung, Gesundheitspflege

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

## Gesetzesnummer

20011853

# Dokumentnummer

NOR40243003

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2